

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2002 | ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2002 | Nr. 28 |
|------|--|--------|

| | |
|---|-------|
| UNIVERSITÄT DES SAARLANDES | Seite |
| Prüfungsordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie. Vom 16. September 2002 | 240 |

...

Prüfungsordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie Vom 16. September 2002

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Prüfungsordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung des Studiums und Gesamtstudienzeit
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen – Bildung und Gewichtung der Noten
- § 8 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 9 Mündliche Abschluss- und Zwischen-Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung von Abschluss- und Zwischen-Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte
- § 16 Akademische Grade

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17 Zulassung

§ 18 Umfang und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

§ 19 Prüfungszeugnis

III. Abschlussprüfung des Basisstudiums III. Abschlussprüfung des Basisstudiums

§ 20 Zulassung

§ 21 Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung des Basisstudiums

§ 22 Prüfungszeugnis

IV. Diplomprüfung

§ 23 Zulassung

§ 24 Gliederung der Diplomprüfung

§ 25 Diplomarbeit

§ 26 Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

§ 27 Zeugnis und Urkunde

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Anlagen 1-8 zur Prüfungsordnung

Anlage 1 Das Basisstudium

Anlage 2 Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften

Anlage 3 Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik

Anlage 4 Schwerpunktstudium Klassische Chemie

Anlage 5 Praktikumsordnung Basisstudium

Anlage 6 Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften

Anlage 7 Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik

Anlage 8 Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Klassische Chemie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gliederung des Studiums und Gesamtstudienzeit

(1) Der reformierte Diplomstudiengang im Fach Chemie gliedert sich in das Basisstudium und das Schwerpunktstudium. Die ersten vier Semester des Basisstudiums bilden das Grundstudium.

(2) Die Regelstudienzeit für den gesamten Studiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester. Davon entfallen sechs Semester auf das Basisstudium und vier Semester auf das Schwerpunktstudium. Das Studium kann bereits früher abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Basisstudium mit dessen Abschlussprüfung. Die Diplomprüfung beschließt den gesamten Studiengang.

(4) Alle Studienabschnitte sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (Credit Points, CP) bewertet werden. Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.

(6) Lehrinhalte und Ablauf des Studiums sind in der geltenden Studienordnung festgelegt.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Durch die Abschlussprüfung des Basisstudiums wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die für das anschließende Schwerpunktstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übertritt in den Beruf als Chemiker/Chemikerin notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Der Kandidat/die Kandidatin soll die Zusammenhänge seines/ihrer Faches mit den anderen

naturwissenschaftlichen Fächern überblicken und die Verantwortung der Chemie in ökologischen und ökonomischen Zusammenhängen erkennen.

§ 3 Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem Regelstudienplan vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Abschlussprüfung des Basisstudiums vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters und die Diplomprüfung, ausschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student/eine Studentin nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplom-Vorprüfung, so dass er/sie diese nicht vor dem 7. Semester abgelegt hat, ist er/sie verpflichtet, an einer Studienberatung bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

(3) Meldet sich ein Student/eine Studentin nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Diplomprüfung, so dass er/sie diese bis zum Ende des 11. Semesters abgelegt hat, ist er/sie verpflichtet, an einer Studienberatung bei seinem/ihrer Mentor/seiner/ihrer Mentorin teilzunehmen.

(4) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag krankheitsbedingte Ausfälle, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub und die Wahrnehmung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes, sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) angerechnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Vier Professoren/Professorinnen, jeweils ein Professor/eine Professorin aus der anorganischen, organischen, physikalischen und technischen Chemie/Biochemie;
2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre des Faches Chemie tätig ist;
3. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät als stimmberechtigtes Mitglied;

4. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben. Sie haben nur beratende Stimme in Angelegenheiten der Diplomprüfung.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Aktualisierung der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuss ist für den geregelten zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen, insbesondere für die Aufstellung eines verbindlichen Stundenplans, verantwortlich.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/in, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Fakultät.

§ 5

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen sowie entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige Professoren/Professorinnen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Professoren/Professorinnen anderer Universitäten sowie akademische Mitarbeiter/innen, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen der UdS und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfern/Prüferinnen bestellen.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur ein sachkundiges Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung, Abschluss-Prüfung des Basisstudiums und Diplomprüfung werden sowohl als studienbegleitende Leistungskontrollen als auch als Abschlussprüfungen durchgeführt.

(2) Mit studienbegleitenden Leistungskontrollen soll parallel zu den Lehrveranstaltungen das erlernte Stoffwissen und die Fähigkeit, das Wissen auf die Lösung von Aufgabenstellungen anzuwenden, überprüft werden. Diese können in Form von mündlichen Testaten oder von schriftlichen Klausuren durchgeführt werden. Mit dem Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrollen einer Lehrveranstaltung erhält der Student/die Studentin die damit verbundenen CP (gemäß Anlagen 1-4) mit einer Bewertung (studienbegleitender Leistungsnachweis). Die Anforderungen für die Vergabe von CP für Praktika werden durch die jeweiligen Praktikumsordnungen geregelt.

(3) Die Zwischen- und Abschlussprüfungen sollen neben dem Stoffwissen vor allem die Fähigkeit der Studierenden, grundlegende Prinzipien und Zusammenhänge zu erfassen, bewerten. Sie werden daher vorzugsweise

mündlich durchgeführt. Eine Abschlussprüfung kann erst durchgeführt werden, wenn alle dafür geforderten CP nachgewiesen worden sind.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen Bildung und Gewichtung der Noten

Die Fachnoten der Diplom-Vorprüfung, der Abschlussprüfung des Basisstudiums und der Diplomprüfung ergeben sich jeweils zu gleichen Anteilen aus dem Mittelwert der Noten der zur Prüfung geforderten CP des Faches (Vornote) und der Note der mündlichen Fachprüfung. Bei der Ermittlung der Vornote wird die Anzahl der CP jeder Lehrveranstaltung als Wichtungsfaktor bei der Mittelwertbildung verwendet. Die zugehörigen mündlichen Fachprüfungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Praktikumsaufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Seminaren) wird aufgrund mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteter Leistungen in schriftlichen Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Testaten festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt. Im Schein ist die Zahl der CP gemäß Anlagen 1-4 vermerkt. Der Schein wird dem/der Studierenden ausgehändigt oder direkt an das Prüfungsamt übermittelt. Der Prüfer/die Prüferin hat die Studierenden über Termin und Modus der Scheinvergabe vor Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(2) Zulassungsvoraussetzung für ein Praktikum sind die in der entsprechenden Praktikumsordnung spezifizierten CP-Leistungen. Können solche aufgrund des Studienablaufes nicht vorliegen, kann eine Eingangsprüfung durchgeführt werden.

(3) Prüfer/Prüferin ist der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in. Die Leistungskontrollen sollen während der oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. Termin und Modus (schriftlich/mündlich) werden vom Prüfer/von der Prüferin vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Findet die Leistungskontrolle mündlich statt (Testat), ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzuzuziehen, der/die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der UdS tätig ist.

(5) Die Teilnahme an der ersten Leistungskontrolle setzt die Anmeldung beim Prüfungssekretariat der Fakultät voraus. Für die Zulassung zur Leistungskontrolle muss der Kandidat/die Kandidatin in dem Semester, in dem er/sie sich für die Lehrveranstaltung anmeldet, an der UdS immatrikuliert sein und die Voraussetzungen dafür erfüllen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Für Kandidaten/Kandidatinnen, die die erste Leistungskontrolle nicht bestanden haben, muss vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. Einem Kandidaten/einer Kandidatin, welcher/welche bereits seine/ihre Leistungskontrolle vor Ablauf der Lehrveranstaltung bestanden hat, wird eine Wiederholungsmöglichkeit nur zur Notenverbesserung eingeräumt. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim zuständigen Dozenten/bei der zuständigen Dozentin auch als mündliche Feststellungsprüfung stattfinden. Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Der Bescheid erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studenten/von der Studentin nicht zu vertreten sind, im darauffolgenden Semester beendet werden. Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können einmal wiederholt werden.

(8) Die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durchgeführt. Die Klausurergebnisse sollen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorliegen.

(9) Die Klausurtermine und die zugelassenen Hilfsmittel sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(10) Vom Studierenden darf nicht mehr als eine Klausur pro Tag verlangt werden.

§ 9

Mündliche Abschluss- und Zwischen-Prüfungen

(1) Die mündlichen Abschluss-Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als

Einzelprüfungen abgelegt. Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Diplomvorprüfung und in der Abschluss-Prüfung des Basisstudiums je Fach etwa 30 Minuten, in der Diplomprüfung etwa 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, Ort, Dauer und Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen sind unter Angabe der Prüfer/Prüferinnen und der Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) CP im gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den nach dieser Ordnung erforderlichen Anforderungen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Diplom-Vorprüfung oder Abschlussprüfung des Basisstudiums, die der Kandidat/die Kandidatin an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, wird mit den entsprechenden Leistungspunkten angerechnet; das Vordiplom entspricht 120 CP, das Basisstudium 180 CP. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Anerkennung einer sonstigen Prüfung als Zwischenprüfung gemäß Absatz 3 kann von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Diplom-Vorprüfung, die Fachprüfungen in Mathematik und Experimentalphysik und andere gleichwertige Prüfungen, die der Kandidat/die Kandidatin an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Chemie bestanden hat, werden angerechnet.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) An Fachhochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(8) Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung fremder Studienleistungen die Zahl der anzurechnenden CP fest. Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung dem § 12 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 erfolgen dann nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(9) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung unverzüglich dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden, im Fall von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor oder am Tag des Prüfungstermins erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Abschlussprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. In diesem Fall können auch Sondertermine außerhalb der regulären Prüfungszeiten vergeben werden, um eine unnötige Verzögerung des weiteren Studiums zu vermeiden. Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Stört der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie schriftlich verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) Belastende Entscheidungen nach Abs. (1) (3) oder (4) sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, bei der Diplomprüfung auch die Diplomarbeit, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei der Bildung einer Vornote, Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet: Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 13

Nichtbestehen und Wiederholung von Abschluss- und Zwischen-Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss

eine zweite Wiederholung zulassen. Für die zweite Wiederholung kann der Prüfungsausschuss Auflagen machen.

(2) Ist in zwei Fachprüfungen das Ergebnis nicht ausreichend, so ist die Prüfung in allen Fächern zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Ist das Ergebnis in einer Fachprüfung nicht ausreichend, so kann diese frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber vor Ablauf von 6 Monaten nach der letzten Fachprüfung wiederholt werden.

(3) Alle Fachprüfungen, die vor der Regelzeit bestanden wurden, können freiwillig wiederholt werden. Eine Verschlechterung der Note durch die freiwillige Wiederholung wird ausgeschlossen. Für eine Fachprüfung, die vor der Regelzeit nicht bestanden wurde, ist generell eine zweite Wiederholung möglich. Eine nach der Regelzeit bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden. Für den mündlichen Teil der Diplomprüfung gilt darüber hinaus die Freiversuchsregelung gemäß § 72 des Saarländischen Universitätsgesetzes in der Fassung des am 1. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften. Danach kann der Prüfling vor Ablauf des neunten Semesters einen Freiversuch der Diplomprüfung durchführen. Ein nicht bestandener Freiversuch gilt als nicht unternommen. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

(4) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung aus vom Kandidaten/von der Kandidatin zu vertretenden Gründen nicht beim nächsten Prüfungstermin wiederholt, so gilt die Abschluss- bzw. Zwischenprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Angabe eines neuen Themas muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung beantragt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Eine Liste der vom Studierenden erbrachten und registrierten Leistungsnachweise kann vom Prüfungsamt nach schriftlicher formloser Anfrage unter Angabe der Matrikelnummer, des Geburtsdatums und des Studiensemesters (vorzugsweise per e-mail) ausgestellt werden.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zur Diplomarbeit und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten/Kandidatinnen ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 16

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ (jeweils abgekürzt „Dipl.-Chem.“) verliehen.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Absolventen/der Absolventin bescheinigt der Prüfungsausschuss die Äquivalenz des Diploms mit dem Grade eines Masters of Science (M.Sc.).

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Die Diplom-Vorprüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zweimal jährlich statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplom-Vorprüfung ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an allen für das Fach erforderlichen Lehrveranstaltungen. Der Nachweis aller 120 CP gemäß Anlage 1 muss vier Wochen vor der letzten Fachprüfung erbracht werden. Soweit diese Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluss des Semesters, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
4. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer/Prüferinnen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer/Prüferinnen besteht nicht.

(4) Falls ein Schein vom Prüfer/von der Prüferin direkt an das Prüfungsamt übermittelt wird, entfällt die Nachweispflicht des Antragstellers/der Antragstellerin.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Umfang und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungskontrollen gemäß Anlage 1 und der mündlichen Abschlussprüfung. Diese besteht aus mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen) in den folgenden Fächern:

- (a) Anorganische und Analytische Chemie
- (b) Organische Chemie
- (c) Physikalische Chemie

(2) Eine der Fachprüfungen kann bereits nach Abschluss des 3. Semesters zum Prüfungstermin abgelegt werden, und zwar wenn alle studienbegleitenden Leistungsnachweise in diesem Fach erbracht worden sind. In diesem Fall muss der vollständige Nachweis der geforderten 120 CP erst vor der zweiten Fachprüfung erfolgen. Falls alle Fachprüfungen nach dem 4. Semester abgelegt werden, müssen diese innerhalb 4 Wochen stattfinden.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Die Noten der mündlichen Fachprüfungen mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen,
2. die Vornoten in den Fächern Mathematik, Physik, Anorganische/Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, gebildet als mit den CP gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs,
3. die Fachnoten, gebildet als Mittel aus den Vornoten und den Noten der mündlichen Fachprüfung zu gleichen Anteilen,
4. die Gesamtnote, gebildet aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten (Mathematik und Experimentalphysik haben die Wichtung 1, die chemischen Fächer die Wichtung 2).

(2) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

III. Abschlussprüfung des Basisstudiums

§ 20

Zulassung

(1) Die Abschlussprüfungen des Basisstudiums finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zweimal jährlich statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Basisstudiums ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen und an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. das Vordiplomszeugnis,
3. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 CP (siehe Anlage 1). Soweit die Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluss des Semesters, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Abschlussprüfung des Basisstudiums oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
5. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer/Prüferinnen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer/Prüferinnen besteht nicht.

(3) Falls ein Schein vom Prüfer/von der Prüferin direkt an das Prüfungsamt übermittelt wird, entfällt die Nachweispflicht des Antragstellers/der Antragstellerin.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Abschlussprüfung des Basisstudiums, die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung des Basisstudiums

(1) Die Abschlussprüfung des Basisstudiums besteht aus den vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungskontrollen gemäß Anlage 1 und der mündlichen Abschlussprüfung. Diese besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Technische Chemie
2. Wahlfach

(2) Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Biochemie
2. Makromolekulare Chemie
3. Theoretische Chemie

Aus allen drei Fächern müssen die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht werden.

(3) Eine der beiden Fachprüfungen kann bereits nach dem 5. Semester zum Prüfungstermin abgelegt werden, und zwar wenn alle studienbegleitenden Leistungsnachweise für dieses Fach erbracht worden sind. In diesem Fall muss der vollständige Nachweis der geforderten 180 CP erst vor der zweiten Fachprüfung erfolgen. Werden die Prüfungen nach dem Ablauf des 6. Semesters begonnen, müssen sie innerhalb von zwei Wochen in der Prüfungszeit durchgeführt werden.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung des Basisstudiums wird auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält folgende Angaben:

1. Die Noten der mündlichen Fachprüfungen mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen,
2. die Vornoten in den Fächern Mathematik, Physik, Anorganische/Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und im Wahlfach, gebildet als mit den CP gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs,
3. die Fachnoten, gebildet als Mittel aus den Vornoten und den Noten der mündlichen Fachprüfung zu gleichen Anteilen,

4. die Gesamtnote, gebildet aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten (Mathematik und Experimentalphysik haben die Wichtung 1, die chemischen Fächer die Wichtung 2),

(2) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

IV. Diplomprüfung

§ 23

Zulassung

(1) Die Termine für die Diplomprüfung finden in der Regel im Semester zweimal jährlich statt.

(2) Der Antrag erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Prüfungstermins. Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. das Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung des Basisstudiums,
3. Angabe des ausgewählten Schwerpunktstudiums gemäß Anhängen 2,3 oder 4 und des Mentors/der Mentorin,
4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP gemäß Anhängen 2,3 oder 4,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung oder Masterprüfung in Chemie endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
2. die Abschlussprüfung des Basisstudiums nicht bestanden hat, oder
3. die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
4. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 24

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Leistungskontrollen, die mündliche Diplomprüfung (bestehend aus drei Fachprüfungen) und die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit). Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Diplomprüfung anzufertigen.

(2) Zum Erwerb des Diploms sind 2 Kernfachprüfungen und eine Wahlfachprüfung zu absolvieren.

(3a) Im Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften gemäß Anlage 2 sind die Kernfächer Organische Chemie und Biochemie. Als Wahlfächer gelten Bioanorganische Chemie, Bioanalytik und Medizinische Chemie.

(3b) Im Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik gemäß Anlage 3 sind als Kernfächer wählbar:

1. Physikalische Chemie
2. Anorganische Chemie
3. Technische Chemie

Als Wahlfächer gelten Makromolekulare Chemie, Werkstoffkunde und Kristallographie.

(3c) Im Schwerpunktstudium Klassische Chemie gemäß Anhang 4 sind als Kernfächer wählbar:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie

Als Wahlfächer gelten Analytik, Makromolekulare Chemie, Theoretische Chemie und Technische Chemie.

(4) Der Mentor/die Mentorin berät den Studierenden/die Studierende bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsfächer und trifft mit ihm/ihr die Auswahl in Übereinstimmung.

(5) Eine der Fachprüfungen kann bereits zum Prüfungstermin im 8. Semester abgelegt werden, sobald alle studienbegleitenden Leistungsnachweise im betreffenden Fach erbracht worden sind. In diesem Fall muss der Nachweis aller geforderten 60 CP erst vor der zweiten Fachprüfung erfolgen. Nach Ablauf des 9. Semesters müssen alle Fachprüfungen innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

(6) Im Fall einer vom obigen abweichenden Schwerpunktbildung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Auswahl der drei Prüfungsfächer nach schriftlichem Antrag des/der Studierenden und dessen/deren Mentors/Mentorin zum Beginn des Schwerpunktstudiums.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine/ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei fremdsprachlichen Diplomarbeiten ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in einem der mündlich geprüften Fächer von einem Professor/einer Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin, Privatdozenten/Privatdozentin und außerplanmäßigen Professor/außerplanmäßiger Professorin der Fakultät ausgegeben werden. Die Diplomarbeit soll an der UdS durchgeführt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit an einem anderen Ort angefertigt wird.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden. Es muss spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben sein. Der Kandidat/die Kandidatin kann den Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit im Rahmen der Vorschriften der Absätze 2 und 4 frei wählen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer/die Betreuerin über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin oder nach Ablauf der Frist von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung sorgt der/die Vorsitzende dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. Weist der Kandidat/die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Länge des krankheitsbedingten Ausfalls. Der neue Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(7) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungssekretariat der Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muss eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin enthalten, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer/von der Betreuerin der Arbeit als Erstgutachter/ Erstgutachterin und einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann vom Erstgutachter/von der Erstgutachterin vorgeschlagen werden. Bei einer fächerübergreifenden Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellen.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten selbständig die Arbeit. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer/Prüferinnen auf eine gleiche Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Liefert der Kandidat/die Kandidatin die Diplomarbeit nicht fristgerecht ab (§ 30 Abs. 6,7) oder wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Diplomprüfung nicht bestanden.

(4) Wird die Diplomarbeit als nicht ausreichend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. In diesem Fall kann der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht be-

standen, sofern dem Studenten/der Studentin nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. die Vornoten der Prüfungsfächer des Schwerpunktstudiums, gebildet als mit den CP gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs im Schwerpunktstudium,
2. die Fachnoten der mündlichen Diplomprüfung mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem Namen des Betreuers/der Betreuerin,
4. die Fachnoten, gebildet jeweils durch Mittelung der Vornote und der mündlichen Prüfungsnote,
5. die Gesamtnote, gebildet als Mittelwert der einfach gewichteten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit,
6. die Fachnoten der sonst nicht aufgeführten und mündlich geprüften Fächer aus dem Fächerkatalog des Basisstudiums.

Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin die Diplommurkunde mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, dem Ausstellungsdatum und der Gesamtnote. Die Diplommurkunde ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet.

(5) Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sind in einem Beiblatt die Noten des Prüfungsjahrganges (Notenspiegel) anzugeben.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in einem „Diploma Supplement“ sämtliche erbrachten studienbegleitenden

Leistungsnachweise und Noten der mündlichen Fachprüfungen des Kandidaten/der Kandidatin nachgewiesen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Ihre Vorschriften gelten für alle Studierenden, die das Studium der Chemie ab dem Wintersemester 2002/2003 beginnen.

(2) Für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 12.6.1991 für eine Übergangszeit von fünf Jahren fort.

Saarbrücken, 19. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)

Anlage 1: Das Basisstudium

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

1. Semester

| | | | |
|---|------|-----|--------|
| Allgemeine Chemie und Grundlagen der Hauptgruppenchemie | 4 V | 1 Ü | 7,5 CP |
| Einführungspraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie | 10 P | | 5,0 CP |
| Einführung in die Analytische Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Mathematik I | 4 V | 2 Ü | 3,0 CP |
| Physik I | 2 V | | 3,0 CP |
| Thermodynamik | 3 V | 1 Ü | 6,0 CP |

2. Semester

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Anorganische Chemie in Lösung | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Instrumentelle Methoden der Analytik I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Praktikum Analytische Chemie I | 8 P | | 4,0 CP |
| Mathematik II | 4 V | 2 Ü | 9,0 CP |
| Einführung in die Organische Chemie | 4 V | | 6,0 CP |
| Physik II | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktikum in Experimentalphysik | 4 P | | 2,0 CP |
| Kinetik und Dynamik | 3 V | 1 Ü | 6,0 CP |

3. Semester

| | | | |
|---|-----|-----|--------|
| Koordinationschemie und Chemie der Nebengruppenelemente | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Trennoperationen und chromatographische Verfahren | 2 V | | 3,0 CP |
| Instrumentelle Methoden der Analytik II und Validierung | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Praktikum Analytische Chemie II | 5 P | | 2,5 CP |
| Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |

| | | | |
|---|------|-----|--------|
| Atome und Moleküle/Spektroskopie | 3 V | 1 Ü | 6,0 CP |
| Grundpraktikum Physikalische Chemie | 7 P | | 3,5 CP |
| Toxikologie | 1 V | | 1,5 CP |
| 4. Semester | | | |
| Einführung in die Strukturchemie | 2 V | | 3,0 CP |
| Anorganisches und Analytisches Praktikum | 5 P | | 2,5 CP |
| Gesetzeskunde | 1 V | | 1,5 CP |
| Strukturaufklärung/Spektroskopie | 1 V | 1 Ü | 3,0 CP |
| Synthesemethoden und Umwandlung funktioneller Gruppen | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Grundpraktikum Organische Chemie | 13 P | | 6,5 CP |
| Technische Chemie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Theoretische Chemie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| 5. Semester | | | |
| Biochemie I | 4 V | | 6,0 CP |
| Datenbankrecherchen/Chemieinformatik | 1 P | | 0,5 CP |
| Synthese von Polymeren | 2 V | | 3,0 CP |
| Aromaten und Heteroaromaten | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene | 6 P | | 3,0 CP |
| Technische Chemie II | 2 V | 2 Ü | 6,0 CP |
| Praktikum Technische Chemie I | 4 P | | 2,0 CP |
| Theoretische Chemie II | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Computersimulationsmethoden | 3 P | | 1,5 CP |
| 6. Semester | | | |
| Festkörperchemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Metallorganische Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Molekülchemie der Hauptgruppenelemente I | 1 V | | 1,5 CP |
| Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene | 8 P | | 4,0 CP |
| Biochemie II | 2 V | | 3,0 CP |

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Englisch für Naturwissenschaftler | 1 V | | 1,5 CP |
| Analyse von Polymeren | 1 V | 1 Ü | 3,0 CP |
| Spezielle Kapitel der Organischen Chemie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Organisches Praktikum für Fortgeschrittene | 8 P | | 4,0 CP |
| Kondensierte Materie/Streumethoden | 3 V | 1 Ü | 6,0 CP |

Anlage 2: Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

| | | | |
|---|-----|-----|--------|
| Bioanalytik | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Praktikum Bioanalytik | 4 P | | 2,0 CP |
| Allgemeine Mikrobiologie I | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktikum Biochemie | 4 P | | 2,0 CP |
| Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Medizinische Chemie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |

Wahlveranstaltungen z. B.:

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Allgemeine Mikrobiologie II | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktikum Makromolekulare Chemie | 3 P | | 1,5 CP |
| Organometallchemie/Katalyse | 2 V | | 3,0 CP |
| Retrosynthese | 2 V | | 3,0 CP |
| Biophysikalische Chemie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Biopharmazie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |

8. Semester

| | | | |
|----------------------|-----|--|--------|
| Bioorganische Chemie | 2 V | | 3,0 CP |
|----------------------|-----|--|--------|

| | | | |
|------------------------------------|-----|-----|--------|
| Biotechnologie I | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Heterocyclen/Naturstoffe | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktikum Medizinische Chemie | 4 P | | 2,0 CP |
| Enzyme in der Organischen Synthese | 1 V | | 1,5 CP |

Wahlveranstaltungen z. B.:

| | | | |
|---|-----|-----|--------|
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie II | 2 V | | 3,0 CP |
| Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik | 2 V | | 3,0 CP |
| Biotechnologie II | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Biochemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Biophysik | 1 V | | 1,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Angewandte Mikrobiologie | 6 P | | 3,0 CP |
| Stereoselektive Synthese | 2 V | | 3,0 CP |
| Bioinformatik | 1 V | | 1,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Organische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Medizinische Chemie II | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Modellbildung und Simulation von Reaktionen und Prozessen | 1 V | 1 Ü | 3,0 CP |

9. Semester

Wahlveranstaltungen z. B.:

| | | | |
|---|-----|--|--------|
| Vertiefungspraktikum Medizinische Chemie | 4 P | | 2,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Bioorganische Chemie | 4 P | | 2,0 CP |

Anlage 3: Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Strukturchemie und Kristallographie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Praktikum Makromolekulare Chemie | 3 P | | 1,5 CP |
| Werkstoffchemie und Bauchemie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Katalyse | 2 V | | 3,0 CP |
| Prozesstechnik | 2 V | | 3,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Technische Chemie | 6 P | | 3,0 CP |

Wahlveranstaltungen z. B.:

| | | | |
|--|-----|--|--------|
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Industrielle Makromolekulare Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Supramolekulare Chemie | 2 V | | 3,0 CP |
| Prozessintegrierter Umweltschutz | 2 V | | 3,0 CP |
| Beschichtungstechnologie | 2 V | | 3,0 CP |
| Polymerwerkstoffe | 2 V | | 3,0 CP |
| Funktionswerkstoffe | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktische Mathematik | 4 V | | 6,0 CP |

8. Semester

| | | | |
|--|-----|--|--------|
| Materialien aus molekularen Vorstufen | 1 V | | 1,5 CP |
| Materialanalytik | 1 V | | 1,5 CP |
| Kolloidchemie | 2 V | | 3,0 CP |
| Kombinatorische Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Verfahrenskunde (OC und AC) | 2 V | | 3,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Praktikum Werkstoffchemie | 4 P | | 2,0 CP |

| | | | |
|---|-----|-----|--------|
| Wahlveranstaltungen z. B.: | | | |
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie | 2 V | | 3,0 CP |
| Molekülchemie der Hauptgruppenelemente II | 1 V | | 1,5 CP |
| Theoretische Chemie III | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik | 2 V | | 3,0 CP |
| Vertiefungspraktikum instrumentelle Analytik | 4 P | | 2,0 CP |
| Unternehmensgründung in der Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Werkstoffchemie | 6 P | | 3,0 CP |
| Klebstoffe und Klebstofftechnologie | 2 V | | 3,0 CP |
| Dünne organische Schichten | 2 V | | 3,0 CP |
| Modellbildung und Simulation von Reaktionen und Prozessen | 1 V | 1 Ü | 3,0 CP |
| Elementare Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre | 2 V | | 3,0 CP |

9. Semester

| | | | |
|---|-----|--|--------|
| Wahlveranstaltungen z. B.: | | | |
| Vertiefungspraktikum Organische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie | 4 P | | 2,0 CP |

Anlage 4: Schwerpunktstudium Klassische Chemie

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

| | | | |
|-------------------------------------|-----|-----|--------|
| Strukturchemie und Kristallographie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Organometallchemie/Katalyse | 2 V | | 3,0 CP |

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II | | | |
| | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Retrosynthese | 2 V | | 3,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Wahlveranstaltungen z. B.: | | | |
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Industrielle Makromolekulare Chemie | 1 V | | 1,5 CP |
| Praktikum Makromolekulare Chemie | 3 P | | 1,5 CP |
| Supramolekulare Chemie | 2 V | | 3,0 CP |
| Biophysikalische Chemie | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |
| Katalyse | 2 V | | 3,0 CP |
| Prozesstechnik | 2 V | | 3,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Technische Chemie | 6 P | | 3,0 CP |
| Funktionswerkstoffe | 2 V | | 3,0 CP |
| Praktische Mathematik | 4 V | | 6,0 CP |

8. Semester

| | | | |
|--|-----|-----|--------|
| Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie | | | |
| | 2 V | | 3,0 CP |
| Molekülchemie der Hauptgruppenelemente II | 1 V | | 1,5 CP |
| Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie | 8 P | | 4,0 CP |
| Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik | 2 V | | 3,0 CP |
| Stereoselektive Synthese | 2 V | | 3,0 CP |
| Theoretische Chemie III | 2 V | 1 Ü | 4,5 CP |

Wahlveranstaltungen z. B.:

| | | | |
|--|-----|--|--------|
| Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen | 1 V | | 1,5 CP |
| Enzyme in der Organischen Synthese | 1 V | | 1,5 CP |

| | | |
|---|-----|--------|
| Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie II | 2 V | 3,0 CP |
| Materialien aus molekularen Vorstufen | 1 V | 1,5 CP |
| Bioanorganische Chemie | 2 V | 3,0 CP |
| Biophysik | 1 V | 1,5 CP |
| Materialanalytik | 1 V | 1,5 CP |
| Heterocyclen/Naturstoffe | 2 V | 3,0 CP |
| Kolloidchemie | 2 V | 3,0 CP |
| Kombinatorische Chemie | 1 V | 1,5 CP |
| Verfahrenskunde (OC und AC) | 2 V | 3,0 CP |
| Unternehmensgründung in der Chemie | 1 V | 1,5 CP |
| Praktikum Werkstoffchemie | 4 P | 2,0 CP |
| Vertiefungspraktikum instrumentelle Analytik | 4 P | 2,0 CP |
| Elementare Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre | 2 V | 3,0 CP |
| 9. Semester | | |
| Vertiefungspraktikum Organische Chemie | 8 P | 4,0 CP |
| Wahlveranstaltungen z. B.: | | |
| Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie | 4 P | 2,0 CP |
| Vertiefungspraktikum Bioanorganische Chemie | 4 P | 2,0 CP |

Anlage 5: Praktikumsordnung Basisstudium

Eingangsvoraussetzungen für die Praktika sind wie folgt:

1. Semester

Einführungspraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie
Bestehen der Eingangsklausur

2. Semester

Praktikum Analytische Chemie I
Vorlesung Einführung in die Analytische Chemie
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie
Praktikum in Experimentalphysik
Vorlesung Physik I

3. Semester

Praktikum Analytische Chemie II
Vorlesung Instrumentelle Methoden der Analytik I
Vorlesung Trennoperationen und chromatographische Verfahren
Praktikum Analytische Chemie I
Grundpraktikum Physikalische Chemie
Vorlesungen Mathematik I / II
Vorlesungen Physik I / II
Vorlesung Thermodynamik
Vorlesung Kinetik und Dynamik

4. Semester

Anorganisches und Analytisches Praktikum
Vorlesung Instrumentelle Methoden der Analytik II
Vorlesung Koordinationschemie und Chemie der Nebengruppenelemente
Vorlesung Anorganische Chemie in Lösung
Praktikum Analytische Chemie II
Grundpraktikum Organische Chemie
Vorlesung Einführung in die Organische Chemie
Vorlesung Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie I
Praktikum Analytische Chemie I

5. Semester

Datenbankrecherchen/Chemieinformatik
Vorlesung Einführung in die Organische Chemie

Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene

Grundpraktikum Physikalische Chemie

Praktikum Technische Chemie I

Grundpraktikum Physikalische Chemie

Vorlesung Technische Chemie I

Zwischenprüfung der Vorlesung Technische Chemie II

Computersimulationsmethoden

Vorlesung Theoretische Chemie I

Vorlesung Atome und Moleküle / Spektroskopie

6. Semester

Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene

Vorlesung Einführung in die Strukturchemie

Anorganisch und Analytisches Praktikum

Zwischenprüfungen der Vorlesungen:

Metallorganische Chemie, Molekülchemie der Hauptgruppenelemente, Festkörperchemie

Organisches Praktikum für Fortgeschrittene

Vorlesung Trennoperationen und chromatographische Verfahren

Praktikum Analytische Chemie II

Praktikum Datenbankrecherchen/Chemieinformatik

Vorlesung Strukturaufklärung/Spektroskopie

Vorlesung Synthesemethoden und Umwandlung funktioneller Gruppen

Grundpraktikum Organische Chemie

Anlage 6: Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften

Für alle Praktika im Schwerpunktsstudium ist die bestandene Abschlussprüfung des Basisstudiums Grundvoraussetzung. Weitere Eingangsvoraussetzungen für die Praktika sind wie folgt:

7. Semester

Praktikum Bioanalytik

Zwischenprüfung Vorlesung Bioanalytik

8. Semester

Praktikum Medizinische Chemie

Vorlesung Medizinische Chemie

Vertiefungspraktikum Biochemie

Praktikum Biochemie

Vertiefungspraktikum Angewandte Mikrobiologie

Praktikum Biochemie

Vorlesung Allgemeine Mikrobiologie I

Vorlesung Allgemeine Mikrobiologie II

Vertiefungspraktikum Organische Chemie

Vorlesung Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II

Vorlesung Retrosynthese

Zwischenprüfung der Vorlesung Heterocyclen/Naturstoffe

Zwischenprüfung der Vorlesung Enzyme in der Organischen Synthese

9. Semester

Vertiefungspraktikum Bioorganische Chemie

Vorlesung Bioorganische Chemie

Anlage 7: Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik

Für alle Praktika im Schwerpunktsstudium ist die bestandene Abschlussprüfung des Basisstudiums Grundvoraussetzung. Weitere Eingangsvoraussetzungen für die Praktika sind wie folgt:

8. Semester

Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie

Vorlesung Strukturchemie und Kristallographie

Zwischenprüfung Vorlesung Materialien aus molekularen Vorstufen

Vertiefungspraktikum instrumentelle Analytik

Zwischenprüfung der Vorlesung Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik

Zwischenprüfung der Vorlesung Materialanalytik

Praktikum Werkstoffchemie

Vorlesung Strukturchemie und Kristallographie

Vorlesung Werkstoffchemie und Bauchemie

Zwischenprüfung der Vorlesung Kolloidchemie

9. Semester

Vertiefungspraktikum Organische Chemie

Vorlesung Supramolekulare Chemie

Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie

Praktikum Makromolekulare Chemie

Vorlesung Kolloidchemie

Anlage 8: Praktikumsordnung Schwerpunktstudium Klassische Chemie

Für alle Praktika im Schwerpunktsstudium ist die bestandene Abschlussprüfung des Basisstudiums Grundvoraussetzung. Weitere Eingangsvoraussetzungen für die Praktika sind wie folgt:

8. Semester

Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie

Vorlesung Strukturchemie und Kristallographie

Zwischenprüfung der Vorlesung Molekülchemie der Hauptgruppenelemente II

Zwischenprüfung der Vorlesung Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie

Vertiefungspraktikum instrumentelle Analytik

Zwischenprüfung der Vorlesung Fortgeschrittene Methoden der Instrumentellen Analytik

Zwischenprüfung der Vorlesung Materialanalytik

Praktikum Werkstoffchemie

Vorlesung Strukturchemie und Kristallographie

Vorlesung Werkstoffchemie und Bauchemie

Zwischenprüfung der Vorlesung Kolloidchemie

9. Semester

Vertiefungspraktikum Organische Chemie

Drei der folgenden Vorlesungen:

Vorlesung Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II

Vorlesung Organometallchemie/Katalyse

Vorlesung Retrosynthese

Vorlesung Supramolekulare Chemie

Vorlesung Stereoselektive Synthese

Vertiefungspraktikum Bioanorganische Chemie

Vorlesung Bioanorganische Chemie